



# Nutzungsordnung für digitale Endgeräte (Handy etc.) am Gymnasium Eckental

Grundsätzlich gilt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 56

„(5)<sup>1</sup>Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,

2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

<sup>2</sup>Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. <sup>4</sup>Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“

## Am Gymnasium Eckental gelten ab dem 1.1.2026 bis auf Weiteres folgende Regelungen:

Für Schülerinnen und Schüler der **Unterstufe** (5. – 7. Jahrgangsstufe)

- Die private Nutzung von digitalen Endgeräten ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler der **Mittelstufe** (8. – 10. Jahrgangsstufe)

- bis 13.10 Uhr bzw. bis zur Mittagspause: Die private Nutzung digitaler Endgeräte ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- ab 13.10 Uhr bzw. ab der Mittagspause: Die private Nutzung digitaler Endgeräte nach Beendigung des Unterrichts ist ab der Aula erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler der **Oberstufe** (11. – 13. Jahrgangsstufe)

- Die private Nutzung digitaler Endgeräte ist in besonders ausgewiesenen Bereichen (Aufenthaltsraum bzw. – räume) gestattet.

**OGTS** des Gymnasiums Eckental

- Hier gilt ein **generelles Verbot** der privaten Nutzung digitaler Endgeräte.

## Wichtig:

- **Generell** auf dem Schulgelände **untersagt**: Private Ton-, Foto- und Videoaufnahmen (ggf. Straftatbestand nach §201a StGB!)
- Das digitale Endgerät kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung und bei Missbrauch zeitlich begrenzt von der Schule einbehalten werden.
- Die Schule kann Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- Eltern sind angehalten, den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten zu begleiten.

gez. Die Schulleitung